

gehoben waren ferner alle Gewerbebeschränkungen, welche auf die Unterscheidung zwischen Stadt und Land, auf den Verkauf selbstgefertigter Waaren, auf den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe oder den Betrieb desselben Gewerbes in mehreren Lokalen Bezug hatten. Allen Gewerbetreibenden war die Befugnis eingeräumt, Gesellen, Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art in beliebiger Zahl zu halten, während den Gesellen und Gehülften die Zahl ihrer Meister oder Arbeitgeber völlig freigegeben wurde.

Durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit nach allen Richtungen hin folgerecht zur Geltung gebracht.

In erster Linie ist die Neugestaltung zu beachten, welcher das Innungswesen entgegengeht. Die geschlossenen Körperschaften von Gewerbetreibenden (Zunungen, Zünfte) mit festen Satzungen (Statuten) werden durch die neue Gesetzgebung nicht in ihrem Bestande angetastet; aber sie hören auf, als Grundlage des gesammten Gewerbebetriebes zu gelten, und werden im Wesentlichen auf den Boden des Vereinsrechtes gestellt. Im Allgemeinen ist die Aufsicht über die Innungen den Gemeindebehörden übertragen; aber den letzteren steht fortan nicht mehr das Befähigungsrecht in Betreff der Innungsvorstände zu. Die Beziehungen der Staatsbehörden zu den Innungen sind auf wenige Punkte beschränkt; namentlich ist die Mitwirkung der Staatsbehörden erforderlich, wenn es sich um Gründung oder Auflösung einer Innung, um Statutenänderung und um Streitigkeiten zwischen einer Innung und der Ortsgemeinde handelt. Beschlüssen der Innungen wegen Statutenänderung oder wegen Auflösung muß die Genehmigung der Verwaltungsbehörde erteilt werden, wenn die Erfüllung aller von der Innung eingegangenen Verpflichtungen gesichert ist. In Bezug auf neu zusammentretende Innungen schreibt das Gesetz einfach vor, daß die Genehmigung der Innungsstatuten den höhern Verwaltungsbehörden zusteht; es ist aber selbstverständlich, daß die Genehmigung nicht versagt werden darf, wenn diese Statuten mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen. In Folge dieser Umgestaltungen kommen die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen an der Leitung des Innungswesens Theil hatten, in Wegfall.

Die Einrichtungen für die Gesellen- und Meisterprüfungen waren durch das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. nicht vollständig beseitigt worden. Im Zusammenhang mit den geltenden Innungs-Verfassungen und mit den sonst hervortretenden Bedürfnissen blieben die bisherigen amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und die Kreis-Prüfungskommissionen noch theilweise in Wirksamkeit. Nach den Bestimmungen der neuen Gewerbe-Ordnung ist im Allgemeinen für ein amtliches Prüfungswesen kein Raum mehr. Den Innungen ist es zwar unbenommen, den Eintritt neuer Mitglieder an die Bedingung einer Prüfung zu knüpfen; aber es liegt auch einfach in der Hand der Innungen,

die Prüfungsbedingungen festzustellen und die Prüfungskommissionen einzusetzen. Bei diesen Prüfungen sind in Zukunft die Behörden von jeder Leitung oder Mitwirkung ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf werden also vom 1. October d. J. ab alle Prüfungsbehörden für die freigegebenen Gewerbe ihre Thätigkeit einzustellen haben.

Was die Einwirkung der Obrigkeit auf das Verhältnis der Lehrlinge betrifft, so dauert dieselbe nur in einzelnen Beziehungen fort. Die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge erfolgt ohne amtliche Formlichkeiten, und somit kommt auch die landesgesetzlich angeordnete Führung von Verzeichnissen über die aufgenommenen und entlassenen Lehrlinge in Wegfall. Die Festsetzungen zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden einerseits und ihren Lehrlingen, Gesellen und Gehülften andererseits werden lediglich der freien Uebereinkunft anbeimgegeben. Nur hat nach dem Gesetz die zuständige Behörde darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Auch haben die Behörden darüber zu wachen, daß Lehrlinge nicht von solchen Gewerbetreibenden gehalten werden, welchen diese Befugnis gesetzlich versagt ist. Ausgeschlossen von der Befugnis, Lehrlinge zu halten, sind nämlich diejenigen, welchen wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind. Die Entlassung unbefugter angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden.

In dem Kapitel über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter enthält die neue Gewerbe-Ordnung in Bezug auf Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken eine Reihe von Vorschriften, welche nach ihrem wesentlichen Inhalt schon bisher in Geltung waren und den Geboten sorglicher Rücksichtnahme auf die schwerer Arbeitslast noch nicht gewachsenen Altersstufen entsprechen. Kinder unter zwölf Jahren dürfen überhaupt nicht zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden. Die Beschäftigung von Kindern vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre darf sechs Stunden nicht übersteigen, und dieselben müssen täglich einen mindestens dreistündlichen Unterricht erhalten. Erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter länger beschäftigt werden, doch vor vollendetem sechszehnten Jahre nicht über zehn Stunden täglich. Auch auf regelmäßige Unterbrechung der täglichen Arbeit durch Erholungs-pausen und auf völlige Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen nimmt das Gesetz bedacht. Ueber die Ausführung aller dieser Bestimmungen haben die Behörden zu wachen, und den dazu berufenen Beamten steht das Recht zu, jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht,